

Departement des Innern

LEITFADEN (Stand März 2025)

Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Swisslos-Sportfonds

Einleitung

Der Leitfaden dient den Gesuchstellenden als Hilfestellung für die Eingabe von Gesuchen an den Swisslos-Sportfonds.

Inhalt und Aufbau des Leitfadens

Der Leitfaden bezieht sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen auf die einzelnen Beitragsarten und -voraussetzungen.

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Swisslos-Fonds vom 9. September 2020 (SLFG; BGS 837.536.1)
- Verordnung über die Swisslos-Fonds vom 15. Dezember 2020 (SLFV; BGS 837.536.2)

Glossar

BASPO	Bundesamt für Sport
BTA/DTA	Berufstrainer/-innen-Ausbildung / Diplomtrainer/-innen-Ausbildung (Swiss Olympic)
CISM	Internationale Militärsport-Weltmeisterschaften
EC	Europacup
Elite	Kategorie der Aktivsportler und -sportlerinnen (anschliessend an Nachwuchskategorien)
EM	Europameisterschaften
EYOF	European Youth Olympic Festival
FISU WUG	Fédération Internationale du Sport Universitaire World University Games
FISU WUC	Fédération Internationale du Sport Universitaire World University Championships
NWF	Nachwuchsförder-Trägerschaften
JWM	Junior/-innen-Weltmeisterschaften
JEM	Junior/-innen-Europameisterschaften
SOA	Swiss Olympic Association
SOC	Swiss Olympic Card (Elite, Bronze, Silber, Gold)
SOTCR	Swiss Olympic Talent Card Regional (Lokal, Regional, National)
TC	Talent Card
T1-T4	Einstufung des Leistungsstandes durch Swiss Olympic
U21-U25	Übergangskategorien nach Junior/-innen, vor Kategorie Elite (gelten als Nachwuchs-kategorien)
YOG	Olympische Jugendspiele
WC	Weltcup
WM	Weltmeisterschaften
World Games	Internationale Multisportveranstaltung

Beitragsarten

Teilnahme- und Erfolgsbeiträge gemäss § 9 SLFV	2
Unterstützungsbeiträge für Vorbereitungen gemäss § 10 SLFV	3
Beiträge an Sportverbände gemäss § 11 SLFV	4
Beiträge an Sportvereine gemäss § 13 SLFV	5
Beiträge an Projekte und Anlässe gemäss § 15 SLFV	5
Beiträge an Miete und Unterhalt der Sportinfrastruktur gemäss § 16 SLFV	5
Beiträge an Sportanlagen und Sportbauten gemäss § 17 SLFV	5/6
Beiträge an Jugendausbildung J+S gemäss § 18 SLFV	6
Beiträge an Swiss Olympic Label-Schulen gemäss § 18bis SLFV	6
Beiträge an die Durchführung von Sportanlässen gemäss § 19 SLFV	7
Beiträge für die Teilnahme an bedeutenden kantonalen, nationalen und internationalen Sportlagern	
gemäss § 20 SLFV	8
Beiträge an Trainingsstützpunkte im Leistungssport (Leistungszentren) gemäss § 21 SLFV	8
Beiträge an die Jugendförderung (Auflösung Sport-Toto-Gesellschaft)	8/9

Teilnahme- und Erfolgsbeiträge gemäss § 9 SLFV

- Sportlerinnen und Sportlern kann ein Erfolgsbeitrag zugesprochen werden, wenn sie sich für bedeutende internationale Grossanlässe qualifiziert (Selektion) oder daran teilgenommen haben.
- 2. Der Erfolgsbeitrag beträgt höchstens 10'000 Franken pro Jahr.
- Sportlerinnen und Sportlern sowie deren Betreuenden, welche ohne Selektion an einem bedeutenden internationalen Sportanlass teilnehmen, können Beiträge von maximal 250 Franken zugesprochen werden.

Elite	Qualifikation	Rang 1 bis 3	Rang 4 bis 10
Olympische Spiele	3'000	6'000	3'000
WM	1'500	3'000	1'500
EM	1'000	2'000	1'000
FISU WUG	1'000	2'000	1'000
FISU WUC	1'000	1'500	750
CISM	1'000	1'500	750
World Games	1'000	1'500	750

Übergangskategorie (z. B. U21 bis U26)	Qualifikation	Rang 1 bis 3	Rang 4 bis 10
WM	1'000	2'000	1'000
EM	750	1'500	750

Nachwuchs	Qualifikation	Rang 1 bis 3	Rang 4 bis 10
EYOF / YOG	1'000	2'000	1'000
JWM	750	1'500	750
JEM	500	1'000	500

Berücksichtigt werden ausschliesslich Sportlerinnen und Sportler aus den von Swiss Olympic eingestuften Sportarten 1 bis 4. Sportlerinnen und Sportler aus Sportarten der Einstufung 5 sowie Tanz werden individuell beurteilt. Es sind ausschliesslich Sportlerinnen und Sportler beitragsberechtigt, die den Wohnsitz im Kanton Solothurn haben oder einem Solothurner Sportverein angehören.

Unterstützungsbeiträge für Vorbereitungen gemäss § 10 SLFV

- Sportlerinnen und Sportlern kann ein Unterstützungsbeitrag zugesprochen werden, wenn sie sich für die Teilnahme an bedeutenden internationalen Grossanlässen vorbereiten.
- 2. Der Unterstützungsbeitrag beträgt:
 - a. für Elitesportlerinnen und Elitesportler im Maximum 10'000 Franken pro Kalenderjahr;
 - b. für Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler im Maximum 5'000 Franken pro Kalenderjahr.
- 3. Betreuungspersonen von paralympischen Sportlerinnen und Sportlern, welche die Athletinnen und

Athleten bei der Vorbereitung auf bedeutende internationale Grossanlässe begleiten, kann ein Unterstützungsbeitrag im Maximum von 2'000 Franken pro Kalenderjahr zugesprochen werden.

Es sind ausschliesslich Sportlerinnen und Sportler beitragsberechtigt, die den Wohnsitz im Kanton Solothurn haben oder einem Solothurner Sportverein angehören.

Elite	
Budget (in CHF)	Beitrag (in CHF)
bis 10'000	1'000
10'000 bis 20'000	2'000
20'001 bis 30'000	4'000
30'001 bis 40'000	6'000
40'001 bis 50'000	8'000
> 50'000	10'000

Nachwuchs	
Budget (in CHF)	Beitrag (in CHF)
bis 10'000	750
10'001 bis 20'000	1'000
20'001 bis 30'000	2'000
> 30'000	3'000

Beiträge an Sportverbände gemäss § 11 SLFV

- An Sportverbände können jährlich Beiträge gemäss Berechnungsgrundlage, im Maximum 350'000 Franken, zugesprochen werden.
- 2. Die Beiträge setzen sich aus folgenden zwei Teilelementen zusammen:
 - a. Grundbeitrag;
 - b. Aktivitäten.
- 3. Die Aktivitäten werden nach folgenden Kriterien gewertet:
 - a. Nachwuchssport (bspw. 25 % des Bundesbeitrages für J+S-Entschädigungen, Projekte);
 - b. Erwachsenensport (bspw. Projekte);

- c. Durchführung von Sportanlässen mit Wettkampfcharakter;
- d. Aus- und Weiterbildungen;
- e. Besondere Förderung (z. B. Inklusionsangebote).

Beiträge an nationale Verbände sind ausgeschlossen.

ndbeitrag			
Anzahl Mitglieder	Kantonale Sportverbände (Beitrag in CHF)	Überregionale Verbände: Nu Mitglieder aus dem Kanton Solothurn (Beitrag in CHF)	
100	400	400	
200	800	800	
300	1'200	1'200	
400	1'600	1'600	
500	2'000	2'000	
1'000	4'000	4'000	
2'000	8'000	4'000	
3'000	12'000	4'000	
4'000	16'000	4'000	
5'000	20'000	4'000	
6'000	24'000	4'000	
7'000	28'000	4'000	
8'000	32'000	4'000	
9'000	36'000	4'000	
10'000	40'000	4'000	
11'000	44'000	4'000	
12'000	48'000	4'000	
13'000	52'000	4'000	
14'000	56'000	4'000	
15'000	60,000	4'000	

Aktivitäten			
Art der Aktivität	Anteil der Kostenübernahme (in %)	Maximal- beitrag (in CHF)	
Nachwuchssport (z. B. Lager, Projekte)	50	25'000	
Nachwuchsleistungssport (bspw. Kaderaktivi- täten, Lager, Projekte)	50	25'000	
Erwachsenensport (z. B. Projekte)	25	25'000	
Durchführung von Meisterschaften/Sportveranstaltungen	40	100'000	
Aus- und Weiterbildungen	50	100'000	
Besondere Förderung (z. B. Inklusionsangebote)	25	25'000	

Beiträge an Sportvereine gemäss § 13 SLFV

An Sportvereine können folgende jährliche Beiträge zugesprochen werden:

- a. 50 Franken pro Aktivmitglied im Alter von 5 bis 20 Jahren;
- b. 10 Franken pro Aktivmitglied im Alter ab 21 Jahren;
- c. 300 Franken pro Kaderathlet und Kaderathletin mit Swiss Olympic Talent Card ab der Kategorie Regional oder 600 Franken pro Kaderathlet und Kaderathletin mit Swiss Olympic Talent Card ab der Kategorie Elite:
- d. 40 % der Auslagen, im Maximum 20'000 Franken an die Anschaffung von Sportmaterial und Sportgeräten;
- e. 50 % der Aus- und Weiterbildungskosten, im Maximum 2'000 Franken.

Ausführungen zu c.

Beiträge an Vereine mit Card-Holder		
SOC – Elite, Bronze, Silber, Gold 600		
ab SOTCR	300	

Ausführungen zu d.

Das Sportmaterial muss zwingend der Ausübung, Sicherheit, Unterstützung und Verbesserung der jeweiligen Sportart dienen.

Ausführungen zu e.

Beiträge erfolgen an sportartspezifische Aus- und Weiterbildungen von Swiss Olympic oder Verbänden. Z. B. Schiedsrichter/-innenausbildung, Wertungsrichter/-innenausbildung, Kampfrichter/-innenausbildung, Ausbildungskurse für technische Delegierte, Vorstandsfunktionen, Clubmanagementausbildung.

Ausgeschlossen sind J+S-Ausbildungen und J+S Kurse sowie Verbandstrainer/-innenausbildungen (BTA/DTA).

Beiträge an Projekte und Anlässe gemäss § 15 SLFV

Für Projekte und Anlässe zur Sport- und Bewegungsförderung und -entwicklung können jährliche Beiträge, im Maximum Fr. 100'000 Franken, zugesprochen werden.

Es können Beiträge an Sportforen, Netzwerktagungen Sport, BoxUp-Stationen und an spezielle Sport- und Bewegungsräume im öffentlichen Raum (innovative Sportanlagen) sowie an Sport- und Bewegungsanlässe, wie z. B. die Gymnaestrada oder Schweiz.bewegt, zugesprochen werden.

Die kantonale Sportkommission prüft die Anträge und gibt in einem Mitbericht Empfehlungen ab.

Beiträge an Miete und Unterhalt der Sportinfrastruktur gemäss § 16 SLFV

An Vereine können jährliche Beiträge von 20 % der Auslagen, im Maximum Fr. 20'000 Franken, an die Miete und den Unterhalt der Sportinfrastruktur zugesprochen werden.

Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der durch die Generalversammlung abgenommenen Vereinsrechnung. Liegt keine genehmigte Vereinsrechnung vor, sind Beiträge ausgeschlossen.

Beiträge an Sportanlagen und Sportbauten gemäss § 17 SLFV

Für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Sportanlagen und Sportbauten gelten folgende Beitragssätze:

- a. 20 % der anrechenbaren Baukosten bis 500'000 Franken;
- b. bei anrechenbaren Baukosten ab 500'000 Franken:
 20 % von den ersten 500'000 Franken sowie 10 %
 der weiteren Kosten ab 500'000 Franken;
- c. 20 % der anrechenbaren Baukosten von Sportbauten mit überregionalem oder nationalem Charakter auf Antrag der kantonalen Sportkommission;
- d. 30 % der anrechenbaren Kosten in Ausnahmefällen bei Sportbauten mit herausragender Bedeutung für den Kanton und die weitere Region auf Antrag der kantonalen Sportkommission.

Nicht anrechenbare Kosten

- Klub- oder Vereinswirtschaften und Kantinen;
- Küchen;
- Umgebungen, die nicht zu sportlichen Zwecken genutzt werden (Gartengestaltung, Parkplätze).

Nutzungsabzug bei Turnhallen und Hallenbädern

Da Turnhallen und Hallenbäder nebst den Sportvereinen auch von den Schulen genutzt werden, wird ein Nutzungsabzug von 50 % der anrechenbaren Kosten angewendet.

Nutzungsabzug bei Freibädern

Da Freibäder nebst den Sportvereinen und den Freizeitsportlerinnen und -sportlern auch von öffentlichem Publikum ohne sportliche Bestrebungen genutzt werden, wird ein Nutzungsabzug von 50 % der anrechenbaren Kosten angewendet.

Baukostenplan	
0 Grundstück	Nicht anrechenbar
1 Vorbereitungsarbeiten	Anrechenbar abzüglich Honorare (Architekt/-in, Ingenieur/-in)
2 Gebäude	Anrechenbar abzüglich Honorare (Architekt/-in, Ingenieur/-in)
3 Betriebseinrichtungen	Anrechenbar abzüglich Honorare (Architekt/-in, Ingenieur/-in)
4 Umgebung	Anrechenbar abzüglich Honorare (Architekt/-in, Ingenieur/-in)
5 Baunebenkosten	Nicht anrechenbar
6 Reserven	Nicht anrechenbar
7 Ausstattung	Nicht anrechenbar, ausser fixe Turngeräte und eine Grundausstattung an mobilen Sportgeräten in Neubauprojekten von Turnhallen (gemäss Normen und Empfehlungen BASPO rund um den Bau von Sportanlagen)

Nutzungsabzug bei Vermietung der Anlage an Dritte

Bei Sportanlagen, die auch an Dritte vermietet werden (Pfadihäuser, SAC-Hütten) wird ein Nutzungsabzug von 50 % der anrechenbaren Kosten angewendet.

Nutzungsabzug bei sportfremder Fläche

Bei Sanierungen, die ausschliesslich die sportfremden Flächen der Sportanlage betreffen (z. B. WC-Anlagen), wird ein Nutzungsabzug von 50 % der anrechenbaren Kosten angewendet.

An Swiss Olympic Partner Organisationen (CEVI, Jungwacht Blauring, Pfadi und Naturfreunde) können ausschliesslich Beiträge an Neubauten oder Sanierungen von Sportbauten zugesprochen werden.

Die kantonale Sportkommission prüft die Anträge und gibt in einem Mitbericht Empfehlungen ab.

Beiträge an Jugendausbildung J+S gemäss § 18 SLFV

An Vereine, die Jugend- und Sport-Entschädigungen (J+S) erhalten, können zusätzlich 25 % des Bundesbeitrags für die J+S Entschädigungen zugesprochen werden.

Als Berechnungsgrundlage wird die Auszahlungsverfügung BASPO benötigt. Ausgeschlossen sind Beiträge an J+S Coach-Entschädigungen.

Die kantonale Sportfachstelle prüft die Beiträge an die Jugendausbildung aufgrund der Auszahlungsverfügungen.

Beiträge an Swiss Olympic Label-Schulen gemäss § 18^{bis} SLFV

An Schulen mit Swiss Olympic Label können jährlich Beiträge von maximal 25'000 Franken für Angebote der Aus- und Weiterbildung für Athletinnen und Athleten zugesprochen werden.

Beitragsberechtigt sind Kosten für externe Referentinnen und Referenten zu leistungssportrelevanten Themen wie Athletenweg, Leistungssport und Ausbildung, Sporternährung, Sportpsychologie, Prävention.

Es sind ausschliesslich Label-Schulen beitragsberechtigt, die den Sitz im Kanton Solothurn haben. Die kantonale Sportkommission prüft die Anträge und gibt in einem Mitbericht Empfehlungen ab.

Beiträge an die Durchführung von Sportanlässen gemäss § 19 SLFV

Für die Durchführung bedeutender Sportanlässe mit Wettkampfcharakter können Beiträge von maximal 250'000 Franken zugesprochen werden.

Anzahl teilnehmende Kantone bzw. Nationen				
Art der Veran- staltung	Kantonal	Regional: zu- sätzlich weitere drei Kantone vertreten (mind. je 10 %)	National: zusätz- lich weitere sechs Kantone vertreten (mind. je 10 %)	International: mind. vier ausländische Nationen mit mehreren Startenden vertreten (Total insgesamt mind. 10 % und mind. 20 Teilnehmenden international)
Sockelbeitrag (in CHF)	250	500	1'000	1'500
Zusatzbeitrag Leistungssport (in CHF) Einstufung Swiss Olympic 1 bis 3 4 5 (bei mehreren Disziplinen einer Sportart gilt die höchste Einstufung)	500 300 100	500 300 100	500 300 100	500 300 100
Zwischentotal (in CHF)	750 / 550 / 350	1'000 / 800 / 600	1'500 / 1'300 / 1'100	2'000 / 1'800 / 1'600

Anzahl Teilnehmende/Au	fwand		
Veranstaltungen mit grossem Aufwand: Infrastruktur durch Organisator/-in. Mindestanzahl: 50 und Sportlerinnen und Sportler, je nach Sportart (Bsp. OL mit Transport/Festzelt, Pferdesport, Schwingfest oder Grossanlass [wenn Tribüne etc.]) maximal 4'000 Franken		Übliche Veranstaltungen: Mindestanzahl: 50 Sportlerinnen und Sportler, je nach Sportart maximal 4'000 Franken	
Anzahl Teilnehmende	Betrag (in CHF)	Anzahl Teilnehmende	Betrag (in CHF)
51 bis 100	1'000	51 bis 100	750
101 bis 150	1'500	101 bis 200	1'000
151 bis 200	2'250	201 bis 300	1'250
201 bis 250	3'000	301 bis 400	1'750
> 250	4'000	401 bis 500	2'250
		> 500	3'000

Budget (in CHF)	Betrag (in CHF)	
bis 20'000	500	
20'001 bis 50'000	1'000	
50'001 bis 100'000	3'000	
100'001 bis 200'000	4'000	
200'001 bis 300'000	5'000	
> 300'000	6'000	

Gesuche mit Beiträgen Swisslos-Sportfonds ab 20'000 bis höchstens 250'000 Franken werden von der Sportkommission separat beurteilt.

Zuschlag für bedeutende Anlässe	Multiplikator	
International bedeutende Anlässe (WC, EC), kantonal sehr bedeutend	1.5	
WM, EM, Swiss Top Sport Event	2	

Zusatzbeitrag für saubere Veranstaltungen	Betrag (in CHF)
EVENTprofil (saubere-veranstaltung.ch)	200
Umsetzungsmassnahmen (mind. 4 von 9)	800

Beiträge für die Teilnahme an bedeutenden kantonalen, nationalen und internationalen Sportlagern gemäss § 20 SLFV

Für Teilnehmende im Alter von 5 bis 20 Jahren können Beiträge von maximal 100 Franken pro Teilnehmer und Teilnehmerin zugesprochen werden.

Die kantonale Sportkommission prüft die Anträge und gibt in einem Mitbericht Empfehlungen ab.

Beiträge an Trainingsstützpunkte im Leistungssport (Leistungszentren) gemäss § 21 SLFV

- An Organisationen, die vom nationalen Sportverband anerkannte Sporttrainingsstützpunkte betreiben, können Beiträge bis maximal 100'000 Franken zugesprochen werden;
- an Vereine, die einen Leistungssportstützpunkt mit besonderer Bedeutung für den Kanton Solothurn betreiben, der nicht vom nationalen Sportverband anerkannt ist, können Beiträge bis maximal 20'000 Franken zugesprochen werden.

Beiträge an die Jugendsportförderung aus der Liquidation der Sport-Toto-Gesellschaft im Jahr 2024 (RRB Nr. 2024/1358 vom 27. August 2024)

Die Sportfachstelle des Kantons Solothurn kann um Gelder für die Unterstützung von ausserordentlichen Projekten in der Kinder- und Jugendsportförderung ersuchen. Es wird eine hohe Qualität der Projekte vorausgesetzt. Zu beurteilende Merkmale in Bezug zu Qualität sind: Nachhaltigkeit, Bedeutung und Wirkung für den Kanton Solothurn. Projekte, die bereits einen Beitrag aus dem Swisslos-Sportfonds erhalten haben, sind ausgeschlossen. Jährlich steht ein maximales Kostendach von 150'000 Franken zur Verfügung.

Die kantonale Sportkommission prüft die Anträge und gibt in einem Mitbericht Empfehlungen ab.

Mittelverwendung

Projekte im Bereich der Jugendsportförderung für Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 20 Jahren (J+S-Alter gemäss Art. 6 Abs. 3 des Sportfördergesetzes [SpoFöG, SR 415.0]).

		NWF-Trägerschaften SOA mit Sitz im Kanton Solothurn	Solothurner Vereine mit einem Leistungs- sportstützpunkt ohne Anerkennung (zwin- gend im NWF-Bereich tätig)	Ausser- kantonale NWF-Träger- schaften
Sockelbeitrag (in CHF)		10'000	5'000	
Zusatzbeiträge (in CHF)	Einstufung SOA	Einstufung 1 bis 3 = 2'000 Einstufung 4 = 1'000 Einstufung 5 = 0	Einstufung 1 bis 3 = 2'000 Einstufung 4 = 1'000 Einstufung 5 = 0	
	Trainer/-innen- anstellung (BTA/ DTA)	0 % = 1'000 51 bis 100 % = 2'000 101 bis 150 % = 3'000		
	Anzahl Athletin- nen und Athleten NWF T1–T4	200 / 500 (wenn Vorgabe Verband zu Betreuung)		
	Anzahl Athletin- nen und Athleten SOTC R/N/Elite		500	1'000
	Anzahl betreute Trainingsstunden pro Woche (BTA, DTA)	5 bis 10 = 5'000 11 bis 15 = 10'000 16 plus = 15'000	5 bis 10 = 2'500 11 bis 15 = 5'000 16 plus = 7'500	5 bis 10 = 2'500 11 bis 15 = 5'000 16 plus = 7'500
	Teilnahme internationale Wettkämpfe (U23, EYOF/YOG, JWM, JEM)	1 bis 3 = 1'000 4 bis 6 = 2'500 7 plus = 5'000		

Beitragsberechtigung

• Kantonale Sportfachstelle des Kantons Solothurn

Zu Gunsten von Projekten von

- Kantonalen Sportverbänden;
- Regionalen Sportverbänden mit einem direkten Bezug zum Kanton Solothurn;
- Sportvereinen mit Sitz im Kanton Solothurn;
- Gemeinnützigen Organisationen oder privatrechtlichen Organisationen, die mit Sport oder dem

- Sportbetrieb im Zusammenhang stehen und einen direkten Bezug zum Kanton Solothurn haben;
- Gemeinden des Kantons Solothurn, sofern es sich nicht um die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen handelt.

Sportförderbereich

Förderung der Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen.

Beitragsvoraussetzungen

Rechtsanspruch	Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistung finanzieller Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds.
Zweck	Gemeinnützige Zwecke, die nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen.
Bezug zum Kanton Solothurn	Beiträge können nur an Vorhaben gewährt werden, sofern ein direkter Bezug zum Kanton Solothurn ersichtlich ist.
Trägerschaft	Es wird eine stabile, gemeinnützige und projektentsprechende Trägerschaft vorausgesetzt.
Auflagen	Beiträge können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Bekanntmachung der Mittelherkunft aus dem Swisslos-Sportfonds

Die zugesprochenen Beiträge werden öffentlich bekannt gegeben. Es ist auf die Unterstützung mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds gut sichtbar und in geeigneter Form hinzuweisen. Das Logo kann auf der Website der Fonds heruntergeladen werden.

Impressum

Herausgeber

Departement des Innern Departementssekretariat DDI Ambassadorenhof Riedholzplatz 3 4509 Solothurn

Fachkontakt

Abteilung Swisslos-Fonds Telefon 032 627 28 23 fondsgesuche@ddi.so.ch so.ch/swisslos-fonds



